

Kooperationsprojekt
der Elisabeth-Selbert-Gesamtschule, des Junges Theaters Bonn und des HdFG e.V.

Material zur

Theaterinszenierung

zu den Jubiläen

70 Jahre Grundgesetz

und

25 Jahre Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG

Projektleitung (HdFG e.V.):
Ceri Salisbury, M.A.

Veranstalter:



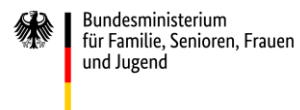
In Kooperation mit:



sowie

JUNGES THEATER BONN

Gefördert vom:



Durchsetzung der Gleichberechtigung im *Grundgesetz*

Nach der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkrieges übten die vier Besatzungsmächte (USA, Großbritannien, Frankreich, Sowjetunion) in Deutschland die Macht aus. Die drei westlichen Alliierten im Westen Deutschlands, der späteren *Bundesrepublik Deutschland* (BRD), wollten, dass Deutschland sich bald wieder selbst regierte. Dazu sollte sich Deutschland eine *Verfassung* geben. Der *Parlamentarische Rat* erarbeitete 1948 und 1949 das *Grundgesetz*, zu den Mitgliedern gehörten auch die vier sogenannten „Mütter des *Grundgesetzes*“: Frieda Nadig, Elisabeth Selbert, Helene Weber und Helene Wessel. Im Folgenden wird nur die Entwicklung der Gleichberechtigung der Frau im *Grundgesetz* der BRD behandelt, nicht die in der *Deutschen Demokratischen Republik* (DDR).

Worum ging es?

Die Mitglieder des *Parlamentarischen Rates* wollten die Gleichberechtigung der Frau im *Grundgesetz* festhalten und einen Gleichberechtigungsgrundsatz festlegen. Doch wie sollte die Formulierung genau lauten? Im *Parlamentarischen Rat* wurden viele Argumente diskutiert. Äußerst strittig waren die Vorschläge zum zweiten Absatz.

Gleichberechtigungsgrundsatz

Im *Grundgesetz* sollte nicht nur die Gleichberechtigung von Mann und Frau festgehalten werden. Eine allgemeine Gleichberechtigung sollte gesichert werden. Die Gleichberechtigung der Frau stellte also nur einen Teil des Gleichberechtigungsgrundsatzes dar:

- Absatz (1): „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Das Gesetz muß Gleiches gleich, es kann Verschiedenes nach seiner Eigenart behandeln. Jedoch dürfen die Grundrechte nicht angetastet werden.“
- Absatz (2): „Hierzu gab es zwei Vorschläge (s.u.).“
- Absatz (3): „Niemand darf seines Geschlechtes [...] wegen benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Vorschlag Nr. 1:

- **„Männer und Frauen haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.“**

Dieser Satz ähnelt stark dem Gleichberechtigungsgrundsatz von Mann und Frau, wie er schon in der Verfassung der *Weimarer Republik* von 1919 stand, der ersten Demokratie Deutschlands. Die staatsbürgerliche Gleichstellung bezog sich also nur auf das Verhältnis der einzelnen Person zum Staat, z.B. das Wahlrecht oder die Steuerpflicht, nicht aber auf den privaten oder beruflichen Bereich.

Vorschlag Nr. 2:

- **„Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“**

Diese Formulierung war eine neue Idee von Elisabeth Selbert (SPD), eine der vier sogenannten „Mütter des *Grundgesetzes*“. Zu ihrem Missfallen wurde in den Beratungen über den Gleichberechtigungsgrundsatz im Grunde der Satz aus der *Weimarer Verfassung* favorisiert. Sie störte sich an der damit verbundenen Einschränkung der Gleichberechtigung der Frau. Deshalb legte sie ihre eigene Formulierung so allgemein an, dass sie für alle Rechtsgebiete und Gesetze gelten musste. Die SPD unterstützte diesen Vorschlag dann auch in den Beratungen.

Bei der Entscheidung, welcher Vorschlag zur Gleichberechtigung der Frau genommen werden sollte, waren zwei Aspekte jedoch unumstritten:

Übergangszeit für Gesetzesänderungen

Einige bestehende Gesetze würden durch Formulierungen im *Grundgesetz* ihre Gültigkeit verlieren. Um ein Rechtschaos zu vermeiden, legte der *Parlamentarische Rat* eine Übergangszeit fest. Die alten, eigentlich ungültigen Gesetze sollten bis 1953 fortbestehen. Gleichzeitig sollten neue Gesetze erarbeitet werden und inkrafttreten. Davon war vor allem das bürgerliche Recht betroffen, wie das Familienrecht oder Gesetze zur Arbeit.

Sonderbestimmungen zum Schutz der Frau

Im *Parlamentarischen Rat* waren sich alle Personen einig, dass viele Gesetze des bürgerlichen Rechts dem Schutz der Frau dienen würden. Diese, wie etwa der Mutterschutz, sollten daher erhalten bleiben. Es war nur unklar, welcher Vorschlag zur Gleichberechtigung der Frau dafür besser wäre.

Argumente **GEGEN** „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“

Argument	Originalzitat
<p>Dieser Satz ist mehr, als Frauen eigentlich wollen. Sie fordern keine <i>allgemeine</i> Gleichberechtigung.</p> <hr/> <p>Allein schon die staatsbürgerliche Gleichberechtigung im <i>Grundgesetz</i> festgesetzt zu haben, ist eine großartige Leistung.</p>	<p><i>„Den Frauen kam es besonders auf die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten an, worin sie zurückgesetzt waren. [...] Es ist doch wesentlich, [...] dass] in diesem Satz durch das Gesetz nicht mehr eingegriffen werden kann. Das ist der Fortschritt.“</i> (Hermann von Mangoldt, CDU)</p>
<p>Der Satz ist unnötig, da die <i>allgemeine</i> Gleichberechtigung der Frau bereits durch andere Formulierungen im <i>Grundgesetz</i> enthalten ist.</p>	<p><i>„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“</i> [...] <i>„Eigentlich sind die Frauen darin eingeschlossen, denn wir gehören auch zu den Menschen.“</i> (Helene Weber, CDU)</p>
<p>Die Umsetzung der Gleichberechtigung wirft im realen Leben eine Reihe von unabsehbaren Folgefragen auf.</p> <hr/> <p>Die Übergangszeit bis 1953 wird als zu kurz empfunden, um die <i>allgemeine</i> Gleichberechtigung der Frau durchzuführen.</p> <hr/> <p>Durch die Formulierung werden Altregelungen des bürgerlichen Rechts angegriffen.</p>	<p><i>„Welchen Familiennamen führen die Kinder [...]? Sie sehen, es sind in der praktischen Durchführung erhebliche Schwierigkeiten. Und es besteht die Befürchtung, daß auch bis zum Jahre 1953 die Frage, wie die Gleichberechtigung beider [...] zu vereinbaren ist [...], wohl nicht zu lösen sein wird. [...] Wir haben dann die Folge, daß dieser Satz als Verfassungsrecht gilt und daß die entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr gelten. Was dann?“</i> (Max Becker, FDP)</p>

Argument	Originalzitat
<p>Gleichberechtigung von Mann und Frau kann es nicht geben, da es biologische Unterschiede zwischen den Geschlechtern gibt. Hier gleichberechtigt als gleich verstanden.</p> <hr/> <p>Die <i>allgemeine</i> Gleichberechtigung der Frau würden Sonderschutzbestimmungen für Frauen gefährden – etwa den Mutterschutz.</p>	<p><i>„Es gibt [...] eine ganze Anzahl von Bestimmungen, die unmöglich auf den Mann angewendet werden können, die vielmehr Sonderschutzbestimmungen im Interesse der Frau, auf Grund ihrer Besonderheiten und ihrer besonderen Aufgaben, sind. [...] Ich meine, daß wir mit dem einfachen Wort „Gleichberechtigung“ nicht das erfassen können, was wir in Wirklichkeit wollen.“</i> (Theophil Kaufmann, CDU)</p>
<p>Die Umsetzung des Satzes würde die traditionelle Rollenverteilung von Frau und Mann in Frage stellen.</p>	<p><i>„Man kann sich nur schlecht vorstellen, daß der Mann, wenn eine Ehe mit Kindern vorhanden ist, die Kinder besorgen soll.“</i> (Hermann von Mangoldt, CDU)</p>

Argumente **FÜR** „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“

Argument	Originalzitat
<p>Frauen fordern eine allgemeine Gleichberechtigung der Frau. Männer und Frauen sollen gleich behandelt werden, auch rechtlich.</p>	<p><i>„Es geht doch darum, daß die Frau in diesem Jahrhundert den Anspruch erhebt und erheben kann, als ein Wesen gleicher Mündigkeit wie der Mann angesehen zu werden.“</i> (Carlo Schmid, SPD)</p>
<p>Die Gleichberechtigung muss Grundlage für weitere gesetzliche Neuerungen und Anpassungen sein, die dringend nötig sind.</p>	<p><i>„Ich denke an das, was unbedingt kommen muß, an die Neugestaltung des Familienrechts, insbesondere die Stellung der Ehefrau.“</i> (Friederike Nadig, SPD)</p>

Argument	Originalzitat
<p>Eine rein staatsbürgerliche Gleichberechtigung ist schon moralisch gesehen nicht mehr ausreichend und zeitgemäß. Auf die Gleichberechtigung mit Männern haben Frauen schon allein deshalb Anspruch, weil sie unter härtesten Bedingungen „Männerarbeit“ geleistet haben.</p>	<p><i>„Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß man heute weiter gehen muß als in Weimar und daß man den Frauen die Gleichberechtigung auf allen Gebieten geben muß. Die Frau [...] muß auf allen Rechtsgebieten dem Manne gleichgestellt werden. Die Frau, die während der Kriegsjahre auf den Trümmern gestanden und den Mann an der Arbeitsstelle ersetzt hat, hat heute einen moralischen Anspruch darauf, so wie der Mann bewertet zu werden.“</i> (Elisabeth Selbert, SPD)</p>
<p>Das Gebot der Gleichheit muss früher ansetzen, also schon bei der Erstellung von Gesetzen berücksichtigt werden.</p>	<p><i>„Der Satz: Vor dem Gesetz gleich, bezieht sich nur auf die Rechtsanwendung, nicht aber auf die Rechtssetzung.“</i> (Elisabeth Selbert, SPD)</p>
<p>Die Befürchtung eines Rechtschaos ist unbegründet – die Übergangszeit ist nicht zu kurz angesetzt.</p>	<p><i>„Wir haben die Frist sehr weit gesetzt, weil ich weiß, daß es ein sehr umfangreiches Rechtsgebiet ist.“</i> (Elisabeth Selbert, SPD)</p>
<p>Gleichberechtigung ist als Gleichwertigkeit zu verstehen, nicht als Gleichheit im Sinne von Gleichmacherei.</p> <p>Daher ist die Befürchtung unbegründet, dass die Sonderschutzbestimmungen für Frauen ungültig werden könnten.</p>	<p><i>„Es ist ein grundlegender Irrtum, bei der Gleichberechtigung von der Gleichheit auszugehen. Die Gleichberechtigung baut auf der Gleichwertigkeit auf, die die Andersartigkeit anerkennt.“</i> (Elisabeth Selbert, SPD)</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p><i>„Niemand kann doch wohl unterstellen, [...] die wenigen Sonderrechte [...] die der Frau auf Grund ihrer körperlichen Konstitution eingeräumt sind, anzutasten. So steht die Frage gar nicht.“</i> (Heinz Renner, KPD)</p>

Wie haben sich die verschiedenen Seiten geeinigt?

Das war gar nicht so einfach. Der Satz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ wurde in zwei Sitzungen besprochen und abgelehnt. Daraufhin wurde das Thema in der Öffentlichkeit heftig diskutiert. Vor allem Frauen und Frauengruppen setzten sich für Elisabeth Selberts Vorschlag ein und wendeten sich an den *Parlamentarischen Rat*. In einer dritten Sitzung führten der öffentliche Druck und die Überzeugungskraft der Argumente dazu, dass der Satz einstimmig angenommen wurde. Die *allgemeine* Gleichberechtigung von Mann und Frau hatte es in das Grundgesetz geschafft.

Was geschah danach?

Die Übergangszeit endete am 31.03.1953 ohne dass im bürgerlichen Recht alle Gesetze dem Gleichberechtigungsgrundsatz angepasst worden waren.

Erst 1957 lag ein Gesetzesentwurf vor, der aber weiterhin Bestimmungen enthielt, die nicht mit der Gleichberechtigung übereinstimmten. Solche Bestimmungen gegen die Gleichberechtigung existierten noch jahrzehntelang:

- Bis 1977 durfte der Ehemann ohne Einverständnis der Frau ihre Arbeit kündigen, wenn es ihre *Pflicht*, den Haushalt zu führen, störte.
- Bis 1991 musste die Frau bei Uneinigkeit über den Familiennamen den Nachnamen ihres Ehemannes annehmen.

Der Zusatz - Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG

„Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Im Zuge der Wiedervereinigung 1990 wurde das *Grundgesetz* überarbeitet. Mit dem sogenannten *Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG* von 1994 wurde gehofft, die Gleichberechtigung der Frauen zu fördern. Die tatsächliche Gleichberechtigung der Geschlechter sollte herbeigeführt werden, so wie es die Öffentlichkeit verlangte.

Aufgekommene Fragen zur Zukunft der Gleichberechtigung

- Welche Rolle hat die Frau in der Familie?
- Soll sich auch der Mann um Haushalt und Kindererziehung kümmern?
- Wer verdient das Geld für die Familie? Frau oder Mann?
- Wie kann man sicherstellen, dass Frau und Mann bei gleicher Arbeit gleich viel verdienen?
- Wie schafft man es, dass mehr Frauen in der Politik aktiv sind?
- Soll man besondere Regeln einführen, um Frauen bessere Chancen in der Politik zu bieten?

Die Haltung der „Mütter und Väter des Grundgesetzes“ dazu

- Helene Weber (CDU) meinte zur berufstätigen Frau mit Familie:
„Es gibt eben heute solche Fälle, [...] in denen es jammervoll ist, daß die Frau zu Ungunsten der Familie und der Kinder berufstätig sein muß. Ich kann diese Entwicklung weder für die Frau noch für den Mann noch für die Kinder gut finden. Das sind unheimliche Zustände, die wir gern ändern möchten.“
- Vielen Personen war wichtig, für berufstätige Frauen die Forderung von „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz erfüllt zu sehen. Dies galt neben Helene Weber (CDU) vor allem für Heinz Renner (KPD).
- Elisabeth Selbert (SPD) meinte zur Arbeit der Frau im Haushalt:
„[...] was längst hätte ausgesprochen werden müssen: daß die Arbeit der Hausfrau [...] der Arbeit der berufstätigen Frau gleichwertig ist.“
- Helene Wessel (Zentrum) bat bei den Beratungen zur Gleichberechtigung auch um die Förderung der politischen Gleichberechtigung der Frau.
- Hermann Fecht (CDU) reagierte als einzige Person auf Helene Wessel:
„[E]s war leider vielfach zwangsläufig so, daß wir, selbst wenn wir uns die größte Mühe gaben, leider nicht in genügender Zahl Damen fanden, die bereit waren, sich aufstellen zu lassen.“

Quellen und Literaturhinweise

- Böttger, Barbara: Das Recht auf Gleichheit und Differenz. Elisabeth Selbert und der Kampf der Frauen um Art. 3 II Grundgesetz. Münster 1990.
- Bundesarchiv / Deutscher Bundestag (Hrsg.): *Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Akten und Protokolle.*
 - Bd. 5 / I & II: *Ausschuß für Grundsatzfragen.* Bearbeitet von Eberhard Pikart und Wolfram Werner. Boppard am Rhein 1993. [26. Sitzung am 30.11.1948]
 - Bd. 14 / I & II: *Hauptausschuß.* Bearbeitet von Michael F. Feldkamp. München 2009. [17. Sitzung am 03.12.1948 und 42. Sitzung am 18.01.1949]
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.): *Mütter des Grundgesetzes.* Berlin ¹²2018.
- Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Deutschland 1945-1949. Informationen zur politischen Bildung. Heft 259. Überarbeitete Neuauflage 2005.
- Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Textausgabe mit Stichwortregister. Stand: Juli 2017. Bonn 2017.
- Feldkamp, Michael F.: *Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Die Entstehung des Grundgesetzes.* Göttingen 1998.
- Feldkamp, Michael F.: *Der Parlamentarische Rat und die Entstehung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland 1948 bis 1949.* Option für die Europäische Integration und die Deutsche Einheit. Konrad-Adenauer-Stiftung. Sankt Augustin 2008.
URL: https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=7978fafa-b9da-f5ba-816c-935a34a57660&groupId=252038 [Zuletzt besucht am 11.02.2019].
- Geuther, Gundula: Besondere Merkmale der Grundrechte. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): *Grundrechte.* Informationen zur politischen Bildung. Heft 305. Überarbeitete Neuauflage 2017. S. 14-17.
- Geuther, Gundula: Elisabeth Selbert. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): *Grundrechte.* Informationen zur politischen Bildung. Heft 305. Überarbeitete Neuauflage 2017. S. 12.
- Geuther, Gundula: Gleichberechtigung von Männern und Frauen. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): *Grundrechte.* Informationen zur politischen Bildung. Heft 305. Überarbeitete Neuauflage 2017. S. 31.
- Görtemaker, Manfred: *Von den Londoner Empfehlungen zum Grundgesetz. Ein kurzer Überblick zur Entstehung der Bundesrepublik Deutschland.* Bundeszentrale für politische Bildung. 2007.
URL: <http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/grundgesetz-und-parlamentarischer-rat/38975/kurzueberblick> [Zuletzt besucht am 11.02.2019].